

Halbinsel vom Gehorsam gegen die bilderstürmenden Kaiser zu trennen. Aber gerade der Papst war es, welcher, während er als Oberhaupt der Kirche den häretischen Bestrebungen der Kaiser unbeugbaren Widerstand entgegensetzte, in politischer Beziehung loyal die Rechte derselben schützte und verteidigte (vgl. seinen Brief an den Dogen Ursus von Venedig, Jaffé, Reg. Pontif., 2. ed., n. 2177). Dagegen wollte der Langobardenkönig Liutprand den Haß der Italiener gegen die Griechen zur Bildung eines einheitlichen Königreichs Italien benutzen und eroberte 727 fast die ganze Pentapolis (Paulus Diac. 6, 49. 54). Als gleichzeitig Kaiser Leo III. dem Papst Gregor II. wegen seiner Opposition gegen die von ihm vorgenommenen Einmischungen in das Dogma der Kirche offen nach dem Leben strebte, übernahm der Papst auf Anbringen der Römer, die mit pietätvoller Sorgfalt über dessen Sicherheit wachten, die Regierung der Stadt in ihrem ganzen Umfang. Auch die Langobarden waren mit den Römern einig in der Verteidigung des gemeinsamen Glaubens und des Oberhauptes der Kirche gegen die byzantinischen Ränke, und Liutprand schenkte 727 die den Byzantinern abgenommene Stadt Sutri den Aposteln Petrus und Paulus in der Person des Papstes Gregor II. Durch diese lombardische Schenkung einer Stadt zum freien Eigentum an die römische Kirche war der Anfang des Kirchenstaates begründet. Die Vollendung geschah durch den Frankenkönig Pipin.

II. Rechtliche Begründung und Erweiterung des Kirchenstaates (756 bis zum 17. Jahrhundert). Die Langobarden waren unzuverlässige Freunde und Bundesgenossen. In Liutprand kämpfte eine hohe Achtung vor der Person und Würde des Papstes mit einer unersättlichen Ländersucht. Als er 739—740 die Patrimonien der Kirche angriff, vier Städte des Ducatus Romanus eroberte und Rom selbst bedrohte, sandte Gregor III. zwei Gesandte an den fränkischen Major-domus Karl Martell um Hilfe, welche sich aber zunächst nur auf diplomatische Intervention beschränkte, weil er der lombardischen Kriegshilfe gegen die Bedrohung von Seiten der Araber in Spanien bedurfte. Gelegentlich dieser Verhandlungen schenkte Liutprand dem Papste große Güter in der Sabina, im Gebiete von Rarni, das Thal von Sutri, die Städte Ancona und Ostimo (Wahler, Deutsche Alterthümer, Frankfurt 1868, 293). Dagegen war Papst Zacharias (741 bis 752) nicht weniger als viermal veranlaßt, persönlich einzutreten zur Rettung der von Liutprand und Rachis bedrohten Gebiete der römischen Kirche (Vita Zachar. in libro Pontif.), wodurch selbstverständlich das Ansehen des römischen Stuhles auf's Höchste stieg. König Aistulf nahm noch rücksichtslos die Unificationsbestrebungen seiner Vorfahren auf. Hilferufe nach Byzanz blieben ohne Erfolg, und so begab sich nun Papst Gregor III. in's Frankenreich und traf am 6. Januar 754 mit König Pipin auf der Pfalz Pontion zusam-

men. Bereitwillig sagte Pipin Hüfe zu, und auf einer Reichsversammlung zu Carisiacum (Quiercy) traten die fränkischen Großen diesem Versprechen bei. Hier wurden bereits gewisse Schenkungen an „den hl. Petrus und an die heilige Kirche Gottes“ festgesetzt. Diese Schenkungen, deren Umfang in einer Urkunde (donationis pagina) festgesetzt wurde, sind bezeichnet als rechtmäßiges Eigentum, als justitia beati Petri und als civitates et loca restituenda, also eine Wiederherstellung dessen, was die Langobarden widerrechtlich an sich gerissen, zugleich als ein Ersatz für die schwersten Schädigungen, welche die Besitzungen der Kirche durch dieselben erlitten hatten. Eine Grenzregulierung, durch welche dem Papste ein festumgrenztes Besitzthum zugewiesen werden sollte, war endlich das einzige Mittel, um den durch die Langobarden veranlaßten unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen, und diese vorzunehmen hatte Pipin als Patricius das Recht und die Pflicht (vgl. d. Art. Kaiserthum). Diese Restitution sollte geschehen dem hl. Petrus, der heiligen Kirche Gottes und der römischen Res publica (Jaffé, Mon. Carol. 34 sqq.). Diese Res publica Romana bezog sich aber nicht das enge Gebiet von Rom, sondern die Provincia Italica, welche Byzanz ehemals besaß (Niehues, Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste, im Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, II, 83 ff.). Vertreter dieser römischen Republik war nicht mehr der byzantinische Kaiser, noch der Lombardenkönig, sondern der Papst. Durch die langen gemeinsamen Kämpfe der Päpste und der griechisch-römischen Italiener gegen die Langobarden und gegen die Byzantiner hatte sich zwischen Papst und Bevölkerung ein Verhältnis gebildet, wie es zwischen einem wohlwollenden Herrscherhaus und den angestammten Untertanen stattfindet. Nicht einmal der bisherige Schein der byzantinischen Oberherrlichkeit war noch aufrecht zu erhalten. Die Thatfachen waren stärker als das historische Recht, welches die Byzantiner selbst nur noch durch diplomatische Noten retten wollten.

Die Päpste hatten die byzantinische Oberherrlichkeit anerkannt, selbst als sie nur noch im bloßen Namen bestand. Jetzt aber löste der Frankenkönig Pipin thatsächlich das nur noch ideell vorhandene Band und schenkte (in Quiercy) die genannten Gebiete dem Papste mit vollem souveränen Besitzrecht. Diese Schenkung vollzogen die Franken in den Waffen in der Hand. Als Unterhandlungsgesandtschaft bei Aistulf zu seinem Ziele führten, er vor Pavia (Herbst 754), und der Papst begab sich wieder nach Rom. Eine während des Jahres bei Pipin eingetragene Gesandtschaft des Kaisers Constantin Copronymus, welche Ravenna und die Exarchat für denselben reclamirte, erhielt die Antwort: nicht zu Gunsten eines Menschen, sondern aus Verehrung und Liebe zum hl. Petrus habe ich den Feldzug unternommen, und seine Schritte in der Welt (die von den Byzantinern gebotenen Gesandten) sollten ihn bestimmen, das gemachte Ver-